



Anforderungen an die Baustelleninstallation

Grundsatz

Die Baustelleninstallation hat grundsätzlich auf dem privaten Baugrundstück zu erfolgen. Die Weisungen des Bauamtes und des Tiefbauamtes sind verbindlich.

Inanspruchnahme von Drittgrundstücken

Privatparzellen

Die Inanspruchnahme von privaten Nachbargrundstücken richtet sich nach den §§ 229 ff. PBG.

Benützung öffentlicher Grund

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Strassen, Plätze, Wege usw.) zu Sonderzwecken (Parkplätze, Materiallager, Bauplatzinstallationen etc.) bedarf es einer Bewilligung des Tiefbauamtes. Es sind nach den Richtlinien über die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 18. September 1989 (mit den bisherigen Änderungen) Gebühren zu entrichten.

Emissionen

Allgemeines

Die von der Baustelle ausgehenden Emissionen sind zeitlich und örtlich soweit zu beschränken, als dies technisch und betrieblich möglich und zumutbar ist. Die Umgebung ist mit **geeigneten und wirkungsvollen** Massnahmen (z.B. Schutzwände) zu schonen.

Baulärm

Für die Nacht- und Sonntagsarbeit sowie das Rammen von Rühl- und Spundwänden bzw. Spundwandträgern, Rammpfählen etc. ist eine spezielle Ausnahmegewilligung erforderlich. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm und der Polizeiverordnung sind zu berücksichtigen. Vor allfälligen Rammarbeiten wird der Bauherrschaft empfohlen, den Zustand der umliegenden Gebäude durch das Gemeindeammannamt aufnehmen zu lassen.

Verkehrssicherheit

Die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer muss **jederzeit** gewährleistet sein. Die Baustelle ist genügend abzusperren und im Strassen- bzw. Trottoirbereich genügend zu beleuchten. Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Die Baustellen- und Strassensignalisationen sind mit dem Tiefbauamt abzusprechen. Die Bauherrschaft haftet für Unfälle, die auf pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen sind.

Baustellenabfälle

Die Abfälle sind nach den Festlegungen der SIA-Empfehlung 430, Entsorgung von Bauabfällen, zu entsorgen. Das Entstehen von Bauabfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind gesondert zu erfassen, soweit möglich wiederzuverwerten und im Übrigen umweltgerecht zu entsorgen (Art. 30 USG, Art. 9 TVA, § 24 EG GSchG).

Baustellenabwässer

Die Ableitung und Beseitigung von Baustellenabwässern hat gemäss § 360 PBG und Anhang Ziffer 2.71 der Besonderen Bauverordnung I nach der SIA-Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen (Norm SN 509 431), ausschliesslich über die bestehende Anschlussleitung zu erfolgen.

Um zu verhindern, dass während der Bauphase Ablagerungen in der öffentlichen Kanalisation entstehen, ist vor der Einleitung in die Kanalisation eine Abscheideanlage auszubilden.

Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Werkleitungsgräben

Für Grabarbeiten im öffentlichen Grund ist **vor Ausführung** eine Bewilligung des Tiefbauamtes einzuholen. Die Beläge sind sauber anzuschneiden, die aufgebrochenen Werkleitungsgräben nötigenfalls zu spriessen und anschliessend mit kiesigem Material lagenweise zu verfüllen und **ohne Wasserzugabe** zu verdichten. Das Verdichten und das Eindecken sind dem Tiefbauamt zur Kontrolle anzumelden.

Instandstellung von Belägen

Die verfüllten Werkleitungsgräben sind, je nach Anordnung, mit einem provisorischen Belag zu verschliessen. Die Abschlussarbeiten (Belagsreparaturen, Randabschlüsse, Absenkungen etc.) werden durch das Tiefbauamt auf Kosten der Bauherrschaft vorgenommen.

Strassen-/Gehwegzustand

Der Bauherrschaft wird empfohlen, in Absprache mit dem Tiefbauamt, den Zustand der Strassen und Gehwege vorgängig aufnehmen zu lassen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Belagsschäden werden durch das Tiefbauamt auf Kosten der Bauherrschaft behoben. Verschmutzte Strassen sind **laufend** zu reinigen. Im Unterlassungsfall werden diese durch das Tiefbauamt auf Kosten der Bauherrschaft gesäubert.

Baustelleninstallationsplan

Der Baustelleninstallationsplan hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- Standort der Mulden und Konzept über die Baustellenentsorgung von Aushub-/Abraummaterial, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfällen
- Standort der gewünschten Bauwasser- und Baustromentnahmestellen
- Standort und Anzahl von Mannschafts-/Bürocontainern
- Standort der WC-Anlage inkl. Kanalisationsanschluss
- Radius (Auslegung) und Höhe des Baukrans
- Standort der Lagerplätze und der Autoabstellplätze für die Bauarbeiter und Lieferanten
- Standort und Umfang der Abschränkungen
- Standort für das Absetzbecken/Neutralisationsanlage

Auskünfte

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilungen:

- Hochbau und Planung (Hochbauinspektor oder Bausekretär – Telefon 044/ 817'75'60)
- Tiefbauamt (Tiefbausekretärin – Telefon 044/ 817'75'54)

jederzeit gerne zur Verfügung.